

# Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Grünen, BfR

---

Herrn Bürgervorsteher  
Ottfried Feußner

Ratzeburg, den 8. September 2020

## **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und BfR zur Stadtvertretung am 21. September 2020**

Die o.g. Fraktionen beantragen, in der Stadtvertretung am 21. September 2020 wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtvertretung zieht die Entscheidung über die Anschaffung einer mobilen Bühne für die Stadt Ratzeburg nach § 9 Eigenbetriebssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 GO an sich.
2. Die Stadtvertretung überträgt diese o.g. Entscheidung auf den Werkausschuss (AWTS).

### **Begründung**

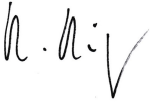
In der Sitzung des AWTS am 1. September 2020 wurde unter TOP 5, Bericht der Verwaltung, bekannt, dass der Bürgermeister als Werkleiter der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe die Anschaffung einer mobilen Bühne plant und dass er davon ausgehe, nach den Regelungen der Eigenbetriebssatzung hierfür zuständig zu sein und es nach seiner Ansicht keiner Entscheidung der Werkausschusses (AWTS) bedürfe. Von politischer Seite wurde dies bezweifelt; zur näheren Erläuterung wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung verwiesen.

Nach Auffassung der CDU und in Abstimmung mit den anderen Fraktionen muss bei der Anwendung der Eigenbetriebssatzung differenziert werden zwischen der finanziellen Seite und der Frage der sachlichen Aufgabenzuständigkeit. Wenn § 6 Eigenbetriebssatzung den Werkausschuss erst „*ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000,- Euro*“ für zuständig erklärt, so kann daraus nicht automatisch der Umkehrschluss gezogen werden, dass für alle Entscheidungen unterhalb dieses Betrages eine Alleinzuständigkeit des Werkleiters besteht. Es ist vielmehr zu beachten, dass nach § 8 Eigenbetriebssatzung bestimmte Entscheidungen immer dem Werkausschuss vorbehalten sind unabhängig von der Höhe ihrer finanziellen Folgen – und zu diesen Entscheidungen gehören insbesondere nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 „*Grundsatzentscheidungen ... zum Veranstaltungswesen*“. Die Frage, ob die Stadt Ratzeburg zukünftig mit einer im Eigentum der Stadt stehenden eigenen Bühne am örtlichen Veranstaltungswesen teilnimmt, ist nach Auffassung der Antragsteller eine solche Grundsatzentscheidung.

Um sich aber hier nicht in Diskussionen verlieren zu müssen, die das eigentliche Sachthema nicht voranbringen, erscheint es sinnvoll, von der Möglichkeit des § 9 Eigenbetriebssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 GO Gebrauch zu machen und diese Thematik in der Stadtvertretung an sich zu ziehen und dann zur Entscheidung an den Werkausschuss (AWTS) zu übertragen. Wenn die Auffassung der antragstellenden Fraktionen zutrifft, ist dieser Akt der Zuständigkeitsbegründung rein deklaratorischer Natur; wenn die Auffassung des Bürgermeisters zutrifft, ist der Akt konstitutiver Natur – am Ende ist aber die Zuständigkeit für die Entscheidung da, wo sie im Hinblick auch auf die Folgewirkungen verortet sein sollte, nämlich im zuständigen Werkausschuss.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich je nach Entscheidung des Werkausschusses auf die anfallenden oder nicht anfallenden Sach- und Personalkosten für die Anschaffung und dauerhafte Wartung/Unterhaltung einer mobilen Bühne inklusive der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Entsprechende Beträge sind dem Protokoll der o.g. AWTS-Sitzung nicht zu entnehmen.

Für die CDU-Fraktion	Für die FRW-Fraktion	Für die SPD-Fraktion	Für die Fraktion der Grünen	Für die BfR-Fraktion
	gez. Jürgen Hentschel	gez. Uwe Martens	gez. Dr. Torsten Walther	gez. Sami El Basiouni